

Ausfertigung



Eingegangen

13. AUG. 2010

BEPI ULETILOVIC  
RECHTSANWALT

# Kammergericht

## Beschluss

Mandant hat Abschrift

Geschäftsnummer: 16 UF 171/09  
172 F 7458/08 Amtsgericht Tempelhof-  
Kreuzberg

06.08.2010

In der Familiensache

[REDACTED]

Antragsgegnerin und  
Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,  
Wulffstraße 14, 12165 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

Antragsteller und  
Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

Beteiligte:

1.

2.

3.

[REDACTED]

AVR1

hat der 16. Zivilsenat des Kammergerichts als Senat für Familiensachen durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht [REDACTED] den Richter am Kammergericht [REDACTED] und den Richter am Kammergericht [REDACTED] beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird das Scheidungsverbundurteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 21. Juli 2009 im Ausspruch zum Versorgungsausgleich (Ziffer 2. der Formel) geändert:

Vom Versicherungskonto des Antragstellers in der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf das Versicherungskonto der Antragsgegnerin in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften von monatlich 97,06 Euro, bezogen auf den 31. Mai 2008, übertragen. Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden zwischen den Parteien gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

#### Gründe

Die zulässige Beschwerde (§ 621 e ZPO a.F.) der Antragsgegnerin, die nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht zu beurteilen ist (§ 48 Abs. 1 VersAusglG), ist begründet und führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

Der vom Familiengericht angeordnete Ausschluss des Versorgungsausgleich (§ 1587 c Nr. 1 BGB a.F.) ist nicht gerechtfertigt.

Die Parteien bezichtigen sich gegenseitig der Gewaltanwendung in der Trennungszeit und haben wechselseitig Strafanzeigen erstattet. Der Vorfall am 18.4.2008, bei dem der Antragsteller eine tiefe Schnittverletzung davontrug, ist nicht geeignet, einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit zu begründen. Zwar kann ausnahmsweise auch ein einziges außergewöhnlich schwerwiegendes Fehlverhalten eines Ehegatten zum Ausschluss des Versorgungsurteils führen, wobei wiederum eine geringe Schuld des Ausgleichsberechtigten der Annahme grober Unbilligkeit entgegen stehen kann (vgl. Palandt-Brudermüller, 68. Aufl., § 1587 c Rn. 26 m.w.N.). Vorliegend ist eine rechtswidrige und schuldhafte (gefährliche) Körperverletzung seitens der Antragsgegnerin aber nicht bewiesen. Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 6.11.2009 das gegen die Antragsgegnerin gerichtete Ermittlungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Notwehr sowie erheblicher eigener Verletzungen der Antragsgegnerin, gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers blieb erfolglos.

Auch die in der Scheidungsantragsschrift vom 20.5.2008 genannten Umstände rechtfertigen keinen Ausschluss des Versorgungsausgleich gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB. Wenn der Antragsteller meint, dass er gegen die Antragsgegnerin Forderungen in Zusammenhang mit der im Miteigentum der Parteien stehenden Eigentumswohnung hat, muss er diese im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs (§ 426 BGB) beanspruchen; der Versorgungsausgleich entfällt nicht dadurch, dass die Antragsgegnerin sich nicht an den Kosten der Wohnung, die der Antragsteller alleine nutzt, beteiligt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Auskünfte der Versorgungsträger ergibt sich folgende Berechnung des Versorgungsausgleichs:

Datum der Eheschließung . . . . .	07. 04. 1982
Anfang der Ehezeit 01. 04. 1982	
Zustellung des Scheidungsantrags . . . . .	26. 06. 2008
Ende der Ehezeit 31. 05. 2008	

### Antragsteller:

gesetzliche Rente . . . . .	725,30 Euro
volldynamische Rente mtl. . . . .	105,22 Euro
Betriebszugehörigkeit	
Anfang . . . . .	18. 02. 1980
Ende . . . . .	31. 12. 1993
Gesamtzeit (Tage): . . . . .	5.065
in Ehezeit (Tage): . . . . .	4.292
Ehezeitanteil in % . . . . .	84,7384
als Betrag: $105,22 * 84,7384\% =$ . . . . .	89,16 Euro

Es handelt sich um einen inländischen Versorgungsträger.

### Antragsgegnerin:

gesetzliche Rente . . . . .	472,07 Euro
volldynamische Rente mtl. . . . .	254,00 Euro
Betriebszugehörigkeit	
Anfang . . . . .	16. 08. 1972
Ende . . . . .	30. 09. 1995
Gesamtzeit (Tage): . . . . .	8.445
in Ehezeit (Tage): . . . . .	4.930
Ehezeitanteil in % . . . . .	58,3777
als Betrag: $254 * 58,3777\% =$ . . . . .	148,28 Euro

Es handelt sich um einen inländischen Versorgungsträger.

### Ausgleich

#### Versorgungen des Antragstellers:

splittingfähig . . . . .	725,30 Euro
schuldr. Inland . . . . .	89,16 Euro
insgesamt: . . . . .	814,46 Euro

#### Versorgungen der Antragsgegnerin:

splittingfähig . . . . .	472,07 Euro
schuldr. Inland . . . . .	148,28 Euro

insgesamt:	620,35 Euro
814,46 - 620,35 =	194,11 Euro
Antragsteller pflichtig:	97,06 Euro
§ 1587b I BGB:	97,06 Euro
Höchstausgleich (West)	902,73 Euro
Der Höchstwert ist nicht überschritten.	

Die geringfügige Abweichung gegenüber der angekündigten Entscheidung im rechtlichen Hinweis des Senats vom 5.7.2010 (Ausgleichspflicht in Höhe von 97,06 Euro statt 97,84 Euro) resultiert daraus, dass der Berechnung vom 5.7.2010 eine gesetzliche Rente (Ehezeitanteil) der Antragsgegnerin in Höhe von 470,50 Euro zugrunde gelegt wurde. Die Beteiligte zu 1. hat aber mit Schriftsatz vom 16.7.2010 unter Beifügung der Auskunft vom 10.11.2008 zutreffend darauf hingewiesen, dass der Ehezeitanteil der gesetzlichen Rente der Antragsgegnerin 472,07 Euro beträgt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 93 a ZPO a.F., 49 Nr. 3 GKG.

Ausgefertigt

Justizangestellte

